

A N H A N G

zu Anstellungs- und Gehaltsreglement der Einwohnergemeinde Waldenburg vom **18. September 2006**

Gültigkeit ab 18. September 2006

1. Nebenämter

1.1 Gemeinderat (Pauschale und einfaches Sitzungsgeld)

Entschädigung pro Mitglied, Jahrespauschale	Fr.	10'615.20
Zuschlag für Präsident/in, Jahrespauschale	Fr.	8'492.15
Zuschlag für Vizepräsident/in, Jahrespauschale	Fr.	2'123.00

1.2. Behörden

Entschädigung, pro Sitzung	Fr.	42.40
Zuschlag für Präsident/in, pro Sitzung	Fr.	42.40
Zuschlag für Aktuar/in, pro Sitzung	Fr.	42.40

1.2.1 Kindergarten-/Primarschulrat (Pauschale und einfaches Sitzungsgeld)

Mitglieder, Jahrespauschale	Fr.	530.80
Präsident/in, Jahrespauschale	Fr.	1'592.30
Aktuar/in, Jahrespauschale	Fr.	1'061.50

1.3. Kommissionen

Entschädigung pro Sitzung	Fr.	42.40
Zuschlag für Präsident/in pro Sitzung	Fr.	42.40
Zuschlag für Aktuar/in pro Sitzung	Fr.	42.40

1.4.1 Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

(Pauschale und einfaches Sitzungsgeld)

GRPK-Mitglieder, Jahrespauschale	Fr.	530.80
Präsident/in, Jahrespauschale	Fr.	1'592.30
Aktuar/in, Jahrespauschale	Fr.	1'061.50

1.4.2 Wahlbüro

Entschädigung Mitglieder	Stunden-Ansatz B	Fr.	31.80
Entschädigung für Präsident/in	Stunden-Ansatz C	Fr.	42.40

2. Entschädigung Feuerwehr / Zivilschutz

2.1 Feuerwehr

Kommandant, Jahrespauschale	Fr.	2'123.00
Kommandant-Stellvertreter, Jahrespauschale	Fr.	1'061.50
Offiziere, Jahrespauschale	Fr.	530.80
Feldweibel, Jahrespauschale	Fr.	743.15
Fourier Jahrespauschale	Fr.	743.15
Chef Motorspritzen, Jahrespauschale	Fr.	318.45
Chef Fahrzeuge, Jahrespauschale	Fr.	318.45
Feuerschauer	Fr.	31.80
Übungssold Kader/Chargierte, pro Übung	Fr.	21.20
Übungssold Mannschaft, pro Übung	Fr.	15.90
Routine-Fahrten, pro Fahrt	Fr.	15.90
Einsätze, pro Stunde	Fr.	31.80
Sirenenwarte	Fr.	21.20

2.2 Zivilschutz (ZSO WATAL)

Kdt ZSO WATAL	Fr.	7'212.10	Jahrespauschale
Kdt ZSO WATAL-Stv	Fr.	2'575.75	Jahrespauschale
Chef Ausbildung	Fr.	3'606.05	Jahrespauschale
Kadermitglieder ohne Entschädigungs-Pauschale	Nach Aufwand gem. Punkt 2 Anhang Funktionsentschädigungen / Vergütungen ZSO WATAL		
Zivilschutzstellen-Leitung ZSO WATAL	Fr.	15'454.50	Jahrespauschale

3. Diverse Entschädigungen

3.1. Sitzungsgeld pro Sitzung Fr. 42.40

3.2. Taggeld ganzer Tag Fr. 212.35
halber Tag Fr. 106.15

3.3. Stundenlohn-Entschädigungen:

<i>Ansatz A:</i> Hilfsarbeiten	Fr.	21.20
<i>Ansatz B:</i> qualifizierte Arbeiten	Fr.	31.80
<i>Ansatz C:</i> Führungs-/Spezialistenarbeiten	Fr.	42.40

3.4. Fahrten-Entschädigung pro Kilometer Fr. 0.60

3.5. Diverse (zuzüglich einfaches Sitzungsgeld)

3.5.1 Ortspolizei / Weibeldienst pro Stunde Fr. 31.80

3.5.2 Orts-Quartiermeister pro Einquartierung Fr. 159.30

3.5.3 Bühnenwart Pro Stunde Fr. 31.80
Jahrespauschale Fr. 212.35

3.5.4 Abwärtssdienst für Festanlässe pro Stunde Fr. 31.80

3.5.5	Ackerbaustellenleiter		gem. Kant. Ansätzen
3.5.6	Badmeister		Siehe Verordnung
	Entschädigung für Billetverkauf (pauschal pro Saison)	Fr.	1'030.30
3.5.7	Obstbaumwärter	Jahrespauschale	Fr. 106.15
		Pro Stunde	Fr. 42.40
3.5.8	Brunnenmeister	Jahrespauschale	Fr. 6'800.00
	(gemäss Dienstordnung für den Brunnenmeister)		
	Entschädigung für zusätzlich zu leistende Stunden	Fr.	41.20
	Zuschlag Nachtarbeit		50 %
	Zuschlag Sonntagarbeit		100 %
3.5.9	Oelfeuerungskontrolleur		gem. Verein- barung
3.5.10	Wasseruhren-Ablesen	pro Wasserzähler	Fr. 5.30
3.5.11	Regionale Sozialhilfebehörde:		
	Mitglieder Gemeinde Waldenburg		
	Entschädigung pro Sitzung	Fr.	42.40

4. Weitere Entschädigungen

Weitere Entschädigungen werden vom Gemeinderat festgelegt.

5. Schlussbestimmungen

Das von der Gemeindeversammlung am 16. September 2002 beschlossene Anstellungs- und Gehaltsreglement wird aufgehoben.

Dieser Beschluss tritt am **18. September 2006** in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am **18. September 2006**.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident: Der Verwalter:

K. Grieder

M. Meyer

Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion Kanton Basel-Landschaft mit Entscheid vom

Verteiler:

- Behörden/Kommission, zHv PräsidentInnen
- Besitzer Reglementsordner
- Gemeinderat Waldenburg (5)
- Gemeindeverwaltungsangestellte (3)

VERORDNUNG

zu Anstellungs- und Gehaltsreglement der Einwohnergemeinde Waldenburg vom 18.09.2006

Gültigkeit ab 18. September 2005

Der Gemeinderat, gestützt auf die Bestimmungen von §§ 16, 25, 26, 28 29, 36, 37, 57 ff des Anstellungs- und Gehaltsreglementes vom **18. September 2006** beschliesst:

1. Funktionskatalog

Jahresgehalt (13 Monate)

Verwaltungsfunktionen

	<u>min.</u>	<u>max.</u>
Gemeindeverwalter/in	79'614.05	159'228.00
Gemeindeverwalter-Stellvertreter/in	58'383.60	111'459.60
Leiter/in Finanz- und Rechnungswesen	58'383.60	111'459.60
Sachbearbeiter/in Steuern (Steuerveranlagung)	53'076.00	95'536.80
Sachbearbeiter/in Kanzlei	47'805.90	84'921.65
Verwaltungsangestellte/r	42'460.80	79'614.05

Technisch-handwerkliche Funktionen

Wegmacher-Vorarbeiter	47'768.40	84'921.65
Wegmacher	42'460.80	79'614.05
Hauswart	42'460.80	79'614.05
Badmeister *)	18'000.00	26'000.00

***) Bruttogehalt pro Saison (Normalfall ca. 4 Monate = Pensum von ca. 36 % sollte das Pensum erhöht resp. reduziert werden, werden die obigen Ansätze entsprechend angepasst)**

Erzieherische Funktionen

Besoldung gemäss den kantonalen Richtlinien (Einstufungen)

2. Verschiedenes

1. Regelung für teilzeitangestellte Mitarbeiter

Teilzeitangestellte Mitarbeiter werden nach ihrer Funktion und Qualifikation vom Gemeinderat eingestuft.

Die einzelnen Lohnbestandteile werden separat ausgewiesen. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf einen dreizehnten Monatslohn. Dieser wird anteilmässig ausbezahlt.

Teilzeitbeschäftigten im Stundenlohn wird auf dem Stundenlohn eine Ferien- und Feiertagsentschädigung ausgerichtet. Diese beträgt generell 14 % des Stundenlohnes. Dieser Betrag wird separat ausgewiesen. **Dem Badmeister wird auf seinem Lohn eine Ferienentschädigung von 8,33 % ausbezahlt.**

2. Arbeitszeit

Die Arbeitszeit für Gemeindeangestellte (**mit Ausnahme des Badmeisters**) beträgt 42.00 Stunden pro Woche. **Für den Badmeister wird die Arbeitszeit im Anstellungsvertrag geregelt.**

Das Vorholen und Kompensieren von halben und ganzen Arbeitstagen als „Feiertagsbrücken“ wird vom Gemeinderat jeweils anfangs Jahr beschlossen und festgelegt.

Kurzabsenzen (Arztbesuche usw.) sind möglichst zu vermeiden oder aber zumindest auf die Randstunden der Normalarbeitszeit zu legen.

Gemeindeangestellte die ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit an Behörden- oder Kommissionssitzungen teilnehmen, können die Sitzungen mit Arbeitszeit kompensieren oder das allgemeine Sitzungsgeld beziehen.

3. Ferien

Die Mitarbeiter haben Anspruch auf Ferien bei vollem Lohn. In der Regel sind Ferien spätestens bis Ende Mai des Folgejahres zu beziehen. Mindestens 10 Ferientage sind am Stück zu beziehen.

Der Ferienanspruch beträgt 4 Wochen pro Jahr. Er erhöht sich im Jahre des vollendeten 50. Altersjahres auf 5 Wochen und im Jahre, in welchem das 60. Altersjahr vollendet wird, auf 6 Wochen.

Für die Arbeitnehmer unter 20 Jahren und für Lehrlinge gelten die Bestimmungen von Art. 329a bzw. Art. 345a, Abs. 3 OR und für die Lehrkräfte aller Schulstufen bleiben diejenigen des Schulgesetzes vorbehalten.

Im Ein- und Austrittsjahr wird der Anspruch anteilmässig gewährt.

Arbeitsfreie Tage sind:

Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, 01. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag,
01. August, Weihnachtstag und Stephanstag

4. Urlaub

Besoldeter (Kurz)-Urlaub wird gewährt für:

a)	eigene Hochzeit (inkl. Wohnungswechsel)		3 Tage
b)	Geburt eines eigenen Kindes		1 Tag
c)	Todesfall in der eigenen Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern, Schwiegereltern und Geschwister	max.	3 Tage
d)	Wohnungswechsel		1 Tag
e)	Militärische Entlassung		1 Tag

In weiteren Fällen (Beerdigungen, Hochzeiten, Auslandsaufenthalt etc.) können Urlaube nach Prüfung der Umstände durch die Vorgesetzten bewilligt werden.

5. Kinder-/Ausbildungs und Erziehungszulagen

a) Die monatliche Erziehungszulage beträgt:

bis	Fr. 5'626.00			Fr.	413.95
von	Fr. 5'626.05	bis	Fr. 6'899.90	Fr.	382.10
von	Fr. 6'899.95	bis	Fr. 8'279.85	Fr.	350.25
über	Fr. 8'279.90			Fr.	318.40

b) Die monatliche Kinderzulage beträgt pro Kind: Fr. 200.00
Die monatliche Ausbildungszulage beträgt pro Jugendlichen: Fr. 220.00

Neuordnung per 01.01.2006 gemäss Familienzulagegesetz vom 09. Juni 2005
des Kantons Basel-Landschaft

Anpassung der Entschädigungen gemäss Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom **18. September 2006**.

Waldenburg, 18. September 2006 MME

NAMENS DES GEMEINDERATES
Präsident: Verwalter:

K. Grieder

M. Meyer

Verteiler:

- Behörden/Kommission, z.Hd. Vorsitzenden
- Besitzer Reglementsordner
- Gemeinderat Waldenburg (5)
- Gemeindeverwaltungsangestellte (3)
- Gemeindeanschlagkasten (1)